



Auszug aus den Verhandlungen des Gemeinderates vom 9. Dezember 2019

1. Die Interpellation von Flavia Sutter (GP) und Hanna Baumann (SP) «Interpellation zum Ombudsbericht 2018» wird nach der Antwort des Stadtrates abgeschrieben.
2. Das Budget des Politischen Gemeindegutes für das Jahr 2020 wird mit Änderungen genehmigt. Der Steuerfuss des Politischen Gutes wird auf 81 % festgesetzt.
3. Bürgerrechtserteilungen
Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Behörden werden in das Bürgerrecht der Stadt Dübendorf aufgenommen:
 - 3.1 Gandolphe Mathis Julien, geb. 2002, männlich, aus Frankreich
 - 3.2 Trajkovic Slavisa, geb. 1981, männlich, sowie die Kinder Maksim, geb. 2015, männlich, und David, geb. 2018, männlich, aus Serbien
 - 3.3 Groh Max, geb. 1977, männlich, aus Deutschland, sowie Ksenia, geb. 1981, weiblich, aus Russland, sowie die Kinder Kai, geb. 2008, männlich, und Agafia, geb. 2015, weiblich aus Deutschland
 - 3.4 Loan Andrew, geb. 1976, männlich, sowie Dominique, geb. 1978, weiblich, sowie die Kinder Alexander, geb. 2012, männlich, und Cameron James, geb. 2014, männlich, aus dem Vereinigten Königreich
 - 3.5 Neziri Irfan, geb. 1976, männlich, sowie das Kind Seid, geb. 2000, männlich, aus Serbien
4. Ersatzwahlen
 - 4.1 Ersatzwahl von David Siems als Mitglied der Sozialbehörde für den Rest der Amtsdauer 2018–2022
 - 4.2 Ersatzwahl von Diana Glauser als Gemeinderatssekretärin ad interim ab 1. Januar 2020

Gegen diese Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung kann, gestützt auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

609712